

ENTWURF

Kirchliche Ordnung zur Regelung der Zahlung von Leistungen in Anerkennung des Leids, laufender sozialer Unterstützung und von Therapiekosten an Betroffene sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt im kirchlichen Kontext sowie der Einrichtung einer Diözesanen Versöhnungsstelle.

(Kirchliche Anerkennungs- und UnterstützungsO)

Präambel

Kirche will von ihrem Auftrag her Ort des Heils sein. In ihrer Handlungswirklichkeit war – und ist – sie jedoch auf unterschiedlichen Ebenen für Menschen auch Ort des Un-Heils; dies hat die Kirche an den Rand ihrer Glaubwürdigkeit gebracht.

Ausgehend von ihrem Selbstanspruch einer nachhaltigen Umkehr stellt sich die Erzdiözese Freiburg ihrer Verantwortung gegenüber Betroffenen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt im kirchlichen Kontext. Die Erzdiözese will - im Bewusstsein der Unmöglichkeit, erlittenes Leid letztlich ungeschehen machen zu können – auf der Grundlage des in dieser Ordnung zum Ausdruck kommenden Vier-Säulen-Modells Betroffenen Wege der Wiedergutmachung eröffnen. Die Elemente dieses Modells sind:

- Zahlung einer Leistung in Anerkennung des Leids;
- laufende Unterstützung im Fall der Bedürftigkeit als Folge des erlittenen Leids;
- Übernahme von Therapiekosten;
- Einrichtung einer Diözesanen Stelle für Begleitung und Begegnung.

Ein aufwändiges Überprüfungsverfahren, insbesondere eine Beweisaufnahme, würde nicht nur ein hohes Maß an Zeit in Anspruch nehmen, sondern gegebenenfalls Betroffene auch der Gefahr einer Re-traumatisierung aussetzen. Die Ordnung stellt nicht zu hohe Anforderungen an den Vortrag der Betroffenen und orientiert sich an der bisherigen entsprechenden Praxis in der Erzdiözese Freiburg bei der Zahlung von Leistungen in Anerkennung des Leids. Die Leistungen nach dieser Ordnung werden aus Mitteln des Erzbischöflichen Stuhls finanziert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Menschen, die in der Zeit seit dem 01.01.1920 auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg sexuellen Missbrauch bzw. körperliche Gewalt im kirchlichen Kontext erlitten haben.
- (2) Durch die Regelungen dieser Ordnung werden keine Ansprüche Betroffener begründet; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Fälle verbindlicher Kostenübernahmezusagen gegenüber Dritten gem. §§ 6 Absatz 6, 7 Absatz 4.
- (3) Leistungen, die nach dieser Ordnung gewährt werden, sind gegenüber Leistungen, die auf zivil- oder öffentlich-rechtlichem Wege nach staatlichem Recht verlangt werden können, nachrangig.
- (4) Die zuständige Stelle kann vom Grundsatz der Nachrangigkeit insbesondere abweichen, wenn die Verweisung der Betroffenen auf den staatlichen Rechtsweg aus in der Person des/der Betroffenen liegenden Gründen unzumutbar ist. Gewährte Leistungen sind gegenüber später gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen aufrechenbar. Findet eine außergerichtliche Einigung statt, sind gewährte Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Taten sexuellen Missbrauchs im Sinn dieser Ordnung sind die im objektiven und subjektiven Tatbestand rechtswidrig verwirklichten, im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches genannten Straftaten. Unabhängig vom durch den Betroffenen/die Betroffene vorgetragenen Zeitpunkt der Begehung der Tat bzw. Taten ist Maßstab für deren rechtliche Einordnung das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils geltenden Fassung, es sei denn, eine tatbestandliche Erfassung oder ein höheres Strafmaß zum Zeitpunkt der Tat besteht nach dem Strafgesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Entscheidung nach dieser Ordnung nicht mehr.
- (2) Taten körperlicher Gewalt im Sinne dieser Ordnung sind die im objektiven und subjektiven Tatbestand rechtswidrig verwirklichten, im 17. Abschnitt des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, sofern die Möglichkeit einer sexuellen Motivation des Beschuldigten nicht ausgeschlossen erscheint und das Verhalten nicht schon durch Absatz 1 Satz 1 erfasst ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Betroffene sind Personen, zu deren Lasten Taten im Sinne von Absatz 1 und 2 begangen worden sind.
- (4) Beschuldigte sind Personen, welchen im Sachvortrag eines/einer Betroffenen Taten im Sinne von Absatz 1 und 2 vorgeworfen werden; unerheblich ist, ob ein Beschuldigter/eine Beschuldigte noch lebt.
- (5) Ein kirchlicher Kontext ist gegeben, wenn Taten im Sinne von Absatz 1 und 2 von Klerikern begangen worden sind.
- (6) Leistungen sind freiwillige Geldzahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, welche nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 dieser Ordnung gewährt werden.
- (7) Eine plausible Tatschilderung ist der schriftliche oder mündlich zu Protokoll gegebene schlüssige Sachvortrag eines/einer Betroffenen, aus welchem sich aufgrund der Angaben zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit Tathergang und betroffener Institution ein Geschehen ergibt, nach dem Taten gem. Absatz 1 und 2 zu Lasten eines/einer Betroffenen im kirchlichen Kontext (Absatz 5) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit begangen worden sind.
- (8) Eine plausible Folgenschilderung ist der schriftliche oder mündlich zu Protokoll gegebene schlüssige Sachvortrag eines Betroffenen/einer Betroffenen zu den durch eine Tat gem. Absatz 1 und 2 verursachten körperlichen und seelischen Folgen.
- (9) Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn der/die Betroffene über einen Nettobetrag für seinen Lebensunterhalt lediglich bis zur Höhe der Pfändungsfreigrenze (§ 850c ZPO) verfügt.
- (10) Eine plausible Bedürftigkeitsschilderung ist der schriftliche oder mündlich zu Protokoll gegebene schlüssige Sachvortrag eines Betroffenen/einer Betroffenen zu seiner durch die körperlichen bzw. seelischen Folgen der Tat bzw. Taten eingetretenen materiellen Bedürftigkeit im Sinn von Absatz 9.
- (11) Zuständige Stelle ist jede Verwaltungsstelle, welche nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz oder nach dieser Ordnung Aufgaben der Wiedergutmachung gegenüber Betroffenen in fachlicher und organisatorischer Eigenständigkeit wahrnimmt.

§ 3 Grundlage der Gewährung von Leistungen

- (1) Grundlage für die Gewährung von Leistungen nach dieser Ordnung ist unbeschadet jeweils geforderter weiterer Voraussetzungen nach dieser Ordnung:
 - mindestens eine hinreichend plausible Tatschilderung im Sinn von § 2 Absatz 7 und
 - ein erfolgreich durchgeführtes Verfahren zur Gewährung einer Leistung in Anerkennung des Leids (§ 4).

- (2) Es steht im freien Ermessen der zuständigen Stelle, im rechtlich zulässigen Rahmen Nachforschungen für die Feststellung einer plausiblen Tatschilderung vorzunehmen. Von den Betroffenen vorgelegte Beweismittel müssen berücksichtigt werden; von den Betroffenen verlangte Beweiserhebungen sind nur dann vorzunehmen, wenn sie erforderlich und tatsächlich sowie rechtlich möglich sind. Eine Beweiserhebung kann im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Aufwand in nicht angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht.
- (3) Die Richtigkeit seiner/ihrer Tatschilderung hat der/die Betroffene an Eides Statt zu erklären.

§ 4 Leistungen in Anerkennung des Leids

- (1) Leistungen in Anerkennung des Leids entsprechen dem Gedanken einer Schmerzensgeldzahlung und werden an einen Betroffenen/eine Betroffene in der Regel einmalig gezahlt. Orientierungspunkt für die Höhe der Leistung sind Schwere und Umfang der von dem/der Betroffenen vorgetragenen, zu seinen/ihren Lasten begangenen Taten im Sinn von § 2 Absatz 1 und 2 sowie, sofern vorgetragen, die Erheblichkeit der körperlichen und seelischen Folgen. Von einem Regelbetrag in Höhe von 5.000,00 € kann bis zu einer Summe von höchstens 30.000,00 € abgewichen werden, wenn dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalles geboten erscheint.
- (2) Der/die Betroffene richtet den erforderlichen Antrag über den/die Missbrauchsbeauftragte(n) der Erzdiözese Freiburg an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz. Der/die Missbrauchsbeauftragte fügt dem Antrag ein Votum zur Frage der Glaubhaftigkeit des Sachvortrags im Sinn von Absatz 1 Satz 2 und zur Glaubwürdigkeit des Betroffenen bei.
- (3) Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Verwendung bestimmter Vordrucke, richten sich nach den einschlägigen Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 5 Laufende Unterstützung

- (1) Leistungen in Form der laufenden Unterstützung entsprechen dem Gedanken eines auf Fälle der Bedürftigkeit im Sinn von § 2 Absatz 9 beschränkten Schadensersatzes und werden an einen Betroffenen/eine Betroffene in der Regel monatlich gezahlt. Der Höchstbetrag liegt bei 800,00 €.
- (2) Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist das Vorliegen einer plausiblen Folgen- und Bedürftigkeitsschilderung (§ 2 Absätze 8 bis 10). Die Bedürftigkeit ist darüberhinaus durch Vorlage geeigneter Urkunden zu belegen oder es ist eine entsprechende Eidesstattliche Versicherung abzugeben.
- (3) Die Höhe der Leistung bemisst sich nach der Bedürftigkeit des/der Betroffenen, welcher von der zuständigen Stelle anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles ermittelt wird. Bis zum Betrag der jeweils zu ermittelnden Pfändungsfreigrenze wird die Bedürftigkeit vermutet. Die Auszahlung erfolgt in fünf pauschalen Stufen: 200,00 € (Grundstufe) sowie weitere vier Zusatzstufen in Höhe von jeweils 150,00 €.
- (4) Die Gewährung der Leistung erfolgt für ein Jahr. Die Weiterzahlung muss von dem/der Betroffenen bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Leistungszeitraumes schriftlich beantragt werden; die die Begründung tragenden Tatsachen sind an Eides statt zu versichern.
- (5) Ein Wegfall der Bedürftigkeit ist von dem/der Betroffenen der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die zuständige Stelle überprüft in unregelmäßigen Abständen die Bedürftigkeit des/der Betroffenen. Die erforderlichen Auskünfte holt die zuständige Stelle ausschließlich bei dem/der Betroffenen ein, es sei den dieser/diese stimmt schriftlich einem anderem Verfahren zu.

§ 6 Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Sofern der/die Betroffene durch Vorlage entsprechender Urkunden nachweist, dass die Kosten für eine Psychotherapie von dem zuständigen Kostenträger bzw. den zuständigen Kostenträgern nicht übernommen werden, können auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin vorgelegten Behandlungsplans Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundessatzes erstattet werden, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem Paarberater/einer Paarberaterin, der/die Psychologe/Psychologin oder Psychotherapeut/Psychotherapeutin sein muss, vorgelegten Behandlungsplans können 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 100,00 € übernommen werden.
- (3) Von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 kann zugunsten des/der Betroffenen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles abgewichen werden.
- (4) Erstattungsfähig sind auch geeignete und aus fachlicher Sicht erforderliche Maßnahmen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Erlangung eines Therapieplatzes.
- (5) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist eine plausible Folgenschilderung gem. § 2 Absatz 8, auf welche der Behandlungsplan Bezug nehmen soll.
- (6) Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin sowie der Paarberater/die Paarberaterin erhalten von der zuständigen Stelle eine hinreichend bestimmte, rechtsverbindliche Kostenübernahmezusage.

§ 7 Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung

- (1) Für Betroffene, die auch vor dem Hintergrund ihrer Leid-Erfahrung mit der Erzdiözese in Verbindung bleiben wollen, wird eine Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung eingerichtet. Diese berät, vermittelt und organisiert auf Wunsch des/der Betroffenen individuell bezogen auf diesen/diese „Wege zur Begegnung“. In Betracht kommen hier geistliche Begleitung, Klosteraufenthalte, Coaching o. Ä.
- (2) Sofern der/die Betroffene eine Begegnung bzw. Aussprache mit dem/der Beschuldigten selbst wünscht, schafft die Diözesane Stelle hierfür entsprechende Voraussetzungen; dazu können insbesondere psychologische Beratung, die Moderation der Begegnung bzw. Aussprache sowie die Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten gehören.
- (3) Die Kosten für die jeweiligen „Wege zur Begegnung“ (Reisekosten, Aufenthaltskosten, Honorare etc.) trägt die Diözesane Stelle.
- (4) Die für den jeweiligen „Weg zur Begegnung“ eingeschalteten Dritten erhalten von der Diözesanen Stelle für Begleitung und Begegnung als zuständiger Stelle im Sinn von § 2 Absatz 11 eine hinreichend bestimmte, rechtsverbindliche Kostenübernahmezusage.

§ 8 Verfahren

- (1) Ein Antrag nach dieser Ordnung ist durch den Betroffenen/die Betroffene bei der zuständigen Stelle schriftlich oder zu Protokoll zu stellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können zu jedem Zeitpunkt Tatsachen mitgeteilt, Beweismittel bzw. Unterlagen vorgelegt und Beweiserhebungen beantragt werden.
- (2) Sämtliche nach dieser Ordnung möglichen Leistungen können kumulativ beantragt werden.
- (3) Das Verfahren endet mit der Leistungsmitteilung durch die zuständige Stelle, aus welcher sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Art und Umfang der nach dieser Ordnung gewährten Leistung bzw. Leistungen ergeben. Sofern gegenüber Dritten gem. § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 4 verbindliche Kostenübernahmezusagen erfolgen, sind diese in der Leistungsmitteilung in vollem Umfang festzuhalten.

(4) Die Leistungsmitteilung soll mit einer Begründung versehen werden.

§ 9 Zuständige Stelle

- (1) Die Personen, welche in der zuständigen Stelle gem. § 2 Absatz 1 1 Entscheidungen nach dieser Ordnung treffen, dürfen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger in der Erzdiözese Freiburg stehen, handeln weisungsunabhängig und sind nur an die kirchliche bzw. staatliche Rechtsordnung und an ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sofern die Personen ihr Amt nicht auf überdiözesaner Ebene übertragen erhalten, werden sie vom Erzbischof berufen.
- (3) Die Tätigkeit der Personen wird in einem zuvor festgelegtem Umfang vergütet.
- (4) Eine Person scheidet aus ihrem Amt aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Erzbischof zu erklären ist oder im Wege der Abberufung durch den Erzbischof aus wichtigem Grund.
- (5) Die zuständige Stelle ist in dem für seine Aufgabenerfüllung nach dieser Ordnung erforderlichen Umfang personell und sachlich auszustatten. Sie soll räumlich von den Verwaltungsstellen kirchlicher Rechtsträger getrennt sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.